KiMiss Falldokumentation Nr. 19-10

Kind: annektiert, Vater: eliminiert, Justiz: administriert
- Kindeswohlgefährdung oder Kindesmissbrauch?

Hinweis zu dieser Falldokumentation: Der hier dargestellte Fall ist real und basiert auf einer Aktenlage im Zeitraum 2004 bis heute (2019). Der Fall beschreibt den Prozess einer verweigerten, gemeinsamen elterlichen Sorge mit den typischen Elementen induzierter Eltern-Kind-Entfremdung.

Teil A: Erläuterungen

Fallbeschreibung

Die Eltern des 2004 geborenen Jungen sind verheiratet und lebten über Jahre hinweg in einer Fernbeziehung. Die Mutter teilt dem Vater vor der Geburt des Jungen mit, dass jedoch ein neuer Partner die Vaterrolle übernehmen werde; nach der Geburt bittet sie den Vater, er möge aus Rücksicht zunächst auf Kontakte zum Kind verzichten. Als der Junge etwa ein halbes Jahr alt ist, kann der Vater 14-tägige Umgangskontakte am Wohnort der Mutter erwirken. Die Mutter zieht kurze später an einen ca. 300 km entfernten Wohnort, der Vater erhält den Kontakt zum Sohn dennoch aufrecht.

2008 wird im Rahmen eines Umgangsverfahren eine Umgangsbegleitung für die Übergabesituation angeordnet. 2010 leitet das Jugendamt ein Verfahren gegen die Mutter wegen seelischer Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB ein. Parallel dazu wurde eine Psychologin mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Die Kontakte werden während der Begutachtung fortschreitend reduziert von 14-tägig freitags bis sonntags auf einen Tag pro Monat ohne Übernachtung. Der Vater lehnt die Psychologin nach ca. eineinhalb Jahren ab. Sie empfiehlt abschließend Umgangsausschluss und begründet dies mit eingeschränkter Bindungstoleranz des Vaters. Das Amtsgericht folgt dieser Empfehlung. Der Vater reicht daraufhin 2012 Beschwerde beim OLG ein, welches das Gutachten wegen schwerer inhaltlicher Mängel und ungeeigneter Testverfahren einerseits verwirft, andererseits jedoch die stark reduzierte Kontaktzeit zwischen Vater und Sohn bestätigt.

2014 wird der Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge durch das Gericht abgelehnt wegen mangelnder Eltern-Kommunikation. Das OLG bestätigt Anfang 2015 den Beschluss unter Verweis auf das Kontinuitätsprinzip. 2014 wird auch das Verfahren wegen seelischer Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Das Gericht stellt fest, dass der Konflikt zwischen den Eltern praktisch unverändert und eine vom Vater beantragte, alters-angepasste Ausweitung von Vater-Sohn-Kontakten deshalb nicht angezeigt sei.

2016 beschließt das Amtsgericht auf Antrag der Mutter, den Vater vom Umgang wegen mangelnder Eltern-Kommunikation auszuschließen. Das Jugendamt plädierte mit Nachdruck für eine Beibehaltung der Vater-Sohn-Kontakte, ein Verfahrensbeistand für Umgangsausschluss.

2018 beschließt das Amtsgericht, Vater-Sohn-Kontakte bis zur Volljährigkeit des Jungen auszusetzen. Der Beschluss wird durch das OLG bestätigt. In der Begründung wird unter anderem angeführt, dass der Vater seinen Fall einer ZDF-Dokumentation zur Verfügung stellte, was dem Kindeswohl widerspreche, weil die Berichterstattung ohne die Zustimmung der Mutter erfolgt sei.

Nachdem die Mutter im Namen des Kindes auf Unterhaltshöchstsatz klagt, fordert der Vater das ihm bisher verwehrte Recht auf Information bezüglich der Belange des Kindes.

Erläuterungen zum KiMiss Befund-Bericht

Der gegenwärtige Kindeswohlverlust von 100% liegt auf der Trenngrenze zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindesmissbrauch / -misshandlung (Tabelle 5.2). Die Erhöhung des Kindeswohlverlusts von 55.6% in der Vergangenheit (Abschnitt 1.2) auf 100% in der Gegenwart (Abschnitt 2.1) beschreibt dabei die zunehmende Verschlechterung der Lebenssituation des Kindes.

Die in Abschnitt 4.1.1 aufgeführten, verbesserbaren Sachverhalte wurden während langjähriger Verfahren nicht verbessert; dies betrifft insbesondere die Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge (G070) trotz der im Jahr 2012 hierfür geschaffenen, gesetzlichen Möglichkeiten.

Unter den vorrangig zu validierenden Sachverhalten ist G150 besonders relevant: *Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite ... über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde* (Abschnitt 3). Der Sachverhalt unterstreicht die Aspekte Vernachlässigung und Misshandlung.

Die Gesamtschau der Sachverhalte umfasst die Themen Vernachlässigung (G150, G134), Entfremdungsstrategien (G108, G077, G080, G074, G066), Umgangsprobleme (G092, G049, G068, etc.) und Bindungsintoleranz (G070, G067). Die mit 72.7% hohe Negativ-Belastung von Lebensbereichen erstreckt sich dabei über weitere Themenbereiche (Abschnitt 4.1.4): Medizin, Gesundheit, Erziehungsfähigkeit, Sachverhalte bei Gericht oder Jugendamt, Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie und Verhalten gegen den Kontakt zwischen Kind und anderer Elternteil. Dies zeigt ein breites Spektrum von feindselig-aggressivem, entfremdendem und vernachlässigendem Elternverhalten.

Die Gesamtschau der Sachverhalte beantwortet die Frage "*Kindeswohlgefährdung oder Kindesmissbrauch?*" pessimistisch in Richtung des Vorliegens einer Form von Kindesmisshandlung oder -missbrauch, insbesondere basierend auf den Sachverhalten G150 und G134, die eine wissentliche und willentliche Inkaufnahme einer Belastung des Kindes beschreiben. Der KiMiss-Befund würde das Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder -missbrauch formal darstellen, wenn die in Abschnitt 4.1.3 genannten, schwer darstellbaren Sachverhalte von unabhängiger Seite bestätigt werden.

Der zugrunde liegende KiMiss-Befund zu diesem Fall wird im Folgenden wiedergegeben.

Teil B: KiMiss Befund-Bericht

1: Zusammenfassung

1.1: Kindeswohlverlust in der gegenwärtigen Situation

Kurz-Beschreibung der gegenwärtigen Situation: **Deutliche Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung** (KiMiss-Klassifikation 4b, siehe Anhang 5.2).

Ausführliche Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.

Hinweis zu Kindeswohlgefährdung: ein Verlustwert größer 73% weist auf eine möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Die Validierung des Ergebnisses hat durch eine Überprüfung des Vorliegens der in Abschnitt 3 aufgeführten, vorrangig zu validierenden Sachverhalte zu erfolgen.

Schwer darstellbare Sachverhalte: Es werden 4 Sachverhalte berichtet, die den Verlust von Kindeswohl gegenwärtig um 2.7% erhöhen könnten (Abschnitt 2.1.3). **Dies würde den kritischen Wert von 100% übersteigen und das Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder -missbrauch nahelegen.**

1.2: Kindeswohlverlust in der Vergangenheit

Aus der Vergangenheit werden 7 Sachverhalte berichtet, die einen Kindeswohlverlust von 55.6% erzeugten (siehe Abschnitt 2.2).

Hinweis zu Kindeswohlverlustwert: ein Verlustwert größer als 50% wird als überwiegender Kindeswohlverlust klassifiziert. Dies bedeutet, dass 'mehr Kindeswohl verloren geht', als erhalten bleibt. Der Befund eines überwiegenden Kindeswohlverlusts stellt eine Schwelle dar, ab der ein Verbesserungsbedarf nicht mehr abgelehnt werden kann.

2: Ausführlicher Bericht

2.1: Gegenwärtig relevante Sachverhalte

Es werden 33 Sachverhalte berichtet, die gegenwärtig vorliegen. Diese erzeugen einen Verlust von Kindeswohl von 100.0%. Der Verlustwert wird dem Schweregrad 4b von 5 der KiMiss-Klassifikation zugeordnet (Anhang 5.2). Der gegenwärtige Verlust von Kindeswohl setzt sich aus verbesserbaren und unumkehrbaren Sachverhalten wie folgt zusammen:

Hinweis zu Kindeswohlgefährdung: ein Verlustwert größer 73% weist auf eine möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

2.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 21 als verbesserbar klassifiziert. Die Sachverhalte sollten verbessert werden, siehe Abschnitt 4.1.1.

2.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 12 als unumkehrbar klassifiziert. Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne Weiteres, rückgängig gemacht werden, siehe Abschnitt 4.1.2.

2.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte

Es werden 4 Sachverhalte als schwer darstellbar (schwer 'beweisbar') berichtet. Die Sachverhalte sind in Abschnitt 4.1.3 einzeln aufgeführt.

Der zusätzliche Kindeswohlverlust durch schwer darstellbare Sachverhalte beträgt 2.7%. Der Gesamt-Verlust von Kindeswohl würde sich auf 102.6% erhöhen, wenn sich das Vorliegen dieser Sachverhalte hinreichend gut darstellen lässt.

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

2.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte

7 Sachverhalte werden als 'in der Vergangenheit liegend' berichtet. Diese Sachverhalte erzeugten - für sich allein genommen - einen Kindeswohlverlust von 55.6% in der Vergangenheit.

Hinweis zu Kindeswohlverlustwert: ein Verlustwert größer als 50% wird als überwiegender Kindeswohlverlust klassifiziert. Dies bedeutet, dass 'mehr Kindeswohl verloren geht', als erhalten bleibt. Der Befund eines überwiegenden Kindeswohlverlusts stellt eine Schwelle dar, ab der ein Verbesserungsbedarf nicht mehr abgelehnt werden kann.

3: Vorrangig zu validierende Sachverhalte

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird maßgeblich durch die folgende Liste von Sachverhalten verursacht. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G150	Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	Trifft zu (RScore: 12.6)
G134	Der Elternteil verweigert oder unterlässt trotz ersichtlichen Bedarfes eine psychologische oder therapeutische Unterstützung für das Kind.	Trifft zu (RScore: 5.1)
G108	Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G092	Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.	Mehr als einmal (RScore: 3.5)
G071	Der Elternteil ändert den Namen des Kindes, oder versucht, den Namen des über 1-jährigen Kindes zu ändern, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils.	Trifft zu (RScore: 3.4)
G083	Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammen hängt.	Trifft zu (RScore: 3.4)
G049	Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	Grundsätzlich (RScore: 2.6)
G025	Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Grundsätzlich (RScore: 1.1)

Das Vorliegen dieser Sachverhalte ist von unabhängiger Seite zu bestätigen (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.). Ein validierter KiMiss-Befund liegt vor, wenn das Vorliegen dieser Sachverhalte von unabhängiger Seite bestätigt wurde.

4: Dokumentation der berichteten Sachverhalte

4.1: Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird durch die folgenden Sachverhalte verursacht, die entweder verbesserbar oder unumkehrbar sind.

4.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte sind verbesserbar und sollten verbessert werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G070	Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	Grundsätzlich (RScore: 2.9)
G077	Der Elternteil ermuntert das Kind, sich der Autorität des anderen Elternteils zu widersetzen oder Dinge zu tun, welche der andere Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen für nicht geeignet hält im Hinblick auf das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes (Permissive Erziehung).	Oft (RScore: 2.6)
G080	Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abzubrechen.	Ja, systematisch (RScore: 2.6)
G049	Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	Grundsätzlich (RScore: 2.6)
G067	Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.	Grundsätzlich (RScore: 2.6)
G074	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.	Grundsätzlich (RScore: 2.4)
G064	Der Elternteil verhindert, dass das Kind an Kursen oder Veranstaltungen beim anderen Elternteil teilnehmen kann.	Grundsätzlich (RScore: 2.3)
G066	Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.	Oft (RScore: 2.0)
G062	Der Elternteil verhindert, dass der andere Elternteil oder Angehörige an besonderen Schulereignissen teilnehmen können, an denen das Kind beteiligt ist, wie z. B. Preisverleihungen oder Aufführungen.	Oft (RScore: 1.8)
G059	Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.	Grundsätzlich (RScore: 1.8)
G045	Der Elternteil hat das Kind unter Angabe von falschen oder nichtigen Gründen zu einer Rückkehr genötigt, während es sich beim anderen Elternteil aufhielt.	Oft (RScore: 1.8)
G061	Der Elternteil untergräbt ohne gerechtfertigte Gründe Versuche des anderen Elternteils, medizinische oder schulische Informationen über das Kind von zuständigen Personen oder Einrichtungen zu bekommen.	Grundsätzlich (RScore: 1.7)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G073	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.	Grundsätzlich (RScore: 1.7)
G046	Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	Grundsätzlich (RScore: 1.2)
G056	Der Elternteil verlangt, dass der andere Elternteil das Kind exakt zu der vereinbarten Zeit zurückbringen müsse, befolgt selbst jedoch nicht die gleichen Regeln, oder kompensiert durch Verspätungen entstandene Fehlzeiten unverhältnismäßig.	Oft (RScore: 1.1)
G058	Der Elternteil verhindert oder verweigert Korrespondenz in Angelegenheiten, die das Kind oder die Familie betreffen.	Grundsätzlich (RScore: 1.1)
G025	Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Grundsätzlich (RScore: 1.1)
G055	Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.	Oft (RScore: 1.1)
G043	Der Elternteil sagt dem Kind, es könne an Kursen oder Veranstaltungen nicht teilnehmen, da es zu dieser Zeit beim anderen Elternteil sei.	Oft (RScore: 1.0)
G054	Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.	Grundsätzlich (RScore: 0.9)
G057	Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummern zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.	Ja, systematisch (RScore: 0.3)

4.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne weiteres, rückgängig gemacht werden. Maßnahmen, die eine ähnliche Problematik in der Zukunft verhindern können, sollten dokumentiert und nachverfolgt werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G150	Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	Trifft zu (RScore: 12.6)
G134	Der Elternteil verweigert oder unterlässt trotz ersichtlichen Bedarfes eine psychologische oder therapeutische Unterstützung für das Kind.	Trifft zu (RScore: 5.1)
G108	Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G092	Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.	Mehr als einmal (RScore: 3.5)
G071	Der Elternteil ändert den Namen des Kindes, oder versucht, den Namen des über 1-jährigen Kindes zu ändern, dies entgegen der Wünsche des anderen Elternteils.	Trifft zu (RScore: 3.4)
G083	Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammenhängt.	Trifft zu (RScore: 3.4)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G068	Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	Trifft zu (RScore: 3.3)
G147	Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht zeitnah über Verletzungen des Kindes, die ärztlicher Behandlung bedürfen, oder verhindert die Weiterleitung von medizinischen Informationen über das Kind an den anderen Elternteil.	Mehr als einmal (RScore: 2.8)
G072	Der Elternteil weigert sich, Inhalte eines Gerichtsbeschlusses einvernehmlich anzupassen, wenn sich die Lebensumstände des Kindes offensichtlich verändern (z. B. wenn das Kind zum anderen Elternteil gezogen ist, es eigene Interessen verfolgen will, es eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, etc.).	Trifft zu (RScore: 2.3)
G076	Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.	Ja, eindeutig (RScore: 2.2)
G065	Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	Trifft zu (RScore: 2.1)
G063	Der Elternteil gibt Kontaktdaten des anderen Elternteils und seiner Familie nicht, falsch oder ungeeignet an die Schule weiter, was eine Benachrichtigung des anderen Elternteils bei einem Notfall erschweren würde.	Trifft zu (RScore: 2.0)

Hinweis: Sollte einer dieser Sachverhalte in einer Weise korrigiert worden sein, dass er als 'bereinigt' gilt (z. B. durch eine Entschuldigung, die angenommen wurde, durch Wiedergutmachung in finanziellen Angelegenheiten, o. ä.), so ist dieser Sachverhalt zu streichen. Der KiMiss-Befund ist dann durch eine vollständige Neuberechnung zu revidieren, wenn ein 'bereinigter' Sachverhalt nicht länger zu einem Verlust von Kindeswohl beiträgt.

4.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte wurden als schwer darstellbar (schwer 'beweisbar') geschildert; sie sollten deshalb von unabhängiger Seite erörtert und überprüft werden (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.). Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G081	Der Elternteil ermutigt ein Kind, sich gemeinsam mit falschen Beschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu stellen, um so eine Art Tatsachenerhärtung zu schaffen.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G010	Der Elternteil fängt Post oder Emails vom anderen Elternteil, von anderen Familienangehörigen oder Freunden an ein Kind ab, oder liest diese heimlich, ohne dass das Kind diese vorher lesen konnte.	Mehrmals (RScore: 2.6)
G048	Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.	Mehrmals (RScore: 2.4)
G022	Der Elternteil drängt sich während Umgangszeiten -telefonisch oder in Person- in unverhältnismäßigem Maße dem anderen Elternteil und dem Kind auf.	Oft (RScore: 1.3)

Der zusätzliche Verlust von Kindeswohl, der durch diese Sachverhalte verursacht würde, beträgt für die gegenwärtige Situation 2.7%. **Der Gesamt-Verlust von Kindeswohl würde sich auf 102.6% erhöhen, wenn diese Sachverhalte hinreichend gut darstellbar wären.**

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Der KiMiss-Befund muss durch eine vollständige Neuberechnung aktualisiert werden, wenn mindestens einer der schwer darstellbaren Sachverhalte geklärt wurde und damit als hinreichend gut darstellbar gewertet werden kann.

4.1.4: Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen

Von den 11 Themenbereichen, die das KiMiss-Instrument berücksichtigt, werden in der gegenwärtig vorliegenden Situation 8 Themenbereiche belastet (Negativ-Belastung von Lebensbereichen: 72.7%). Der Verlust von Kindeswohl belastet die einzelnen Themenbereiche wie folgt:

Themenbereich	Belastung
Medizin und Gesundheit	36%
Vernachlässigung bis Gefährdung des Kindes	15%
Eigenproblematik eines Elternteils, Erziehungsfähigkeit	10%
Sachverhalte bei Gericht, Jugendamt, etc.	10%
Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie	10%
Entfremdung und Manipulation des Kindes	10%
Verhalten gegen Kontakt Kind / anderer Elternteil	7%
Verhalten gegen den anderen Elternteil	3%
Summe* (Gegenwärtiger Verlust von Kindeswohl)	100%

* Summe der Einzelwerte kann rundungsbedingt um 1% vom Summenwert abweichen.

4.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte

4.2.1: Vergangene Sachverhalte, die gut darstellbar sind

Die folgenden Sachverhalte wurden als in der Vergangenheit liegend berichtet. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G031	Der Elternteil verleumdet den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes, oder ist dem anderen Elternteil gegenüber aggressiv in Anwesenheit des Kindes.	Oft (RScore: 2.9)
G008	Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.	Mehrmals (RScore: 2.7)
G009	Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.	Ja, systematisch (RScore: 2.4)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G006	Der Elternteil verweigert dem Kind, Dinge mit zum anderen Elternteil zu nehmen (z. B. Lieblingsspielzeug), obwohl das Kind dies wünscht und es keine vernünftigen Gründe gibt, dies zu verweigern.	Grundsätzlich (RScore: 2.2)
G036	Das Kind hat Dritten gegenüber nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass es Misstrauen und/oder Abneigung gegenüber Familienangehörigen des Elternteils empfinde.	Mehrmals (RScore: 2.1)
G091	Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des anderen Elternteils zu verwirken.	Mehr oder weniger (RScore: 1.6)
G014	Der Elternteil zerstört in einer Art Vandalismus Dinge, die dem Kind gehören.	Trifft zu (RScore: 1.5)

Diese Sachverhalte haben oder hätten in der Vergangenheit einen Kindeswohlverlust von 55.6% erzeugt.

Hinweis zu Kindeswohlverlustwert: ein Verlustwert größer als 50% wird als überwiegender Kindeswohlverlust klassifiziert. Dies bedeutet, dass 'mehr Kindeswohl verloren geht', als erhalten bleibt. Der Befund eines überwiegenden Kindeswohlverlusts stellt eine Schwelle dar, ab der ein Verbesserungsbedarf nicht mehr abgelehnt werden kann.

4.2.2: Vergangene Sachverhalte, die schwer darstellbar sind

3 Sachverhalte werden als 'in der Vergangenheit liegend' und als 'schwer darstellbar' berichtet. Diese Sachverhalte wurden in den Berechnungen dieses Berichts nicht berücksichtigt und werden nur hier aufgeführt.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G028	Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.	Mehrmals (RScore: 2.5)
G003	Der Elternteil fragt das Kind aus und bringt es in eine Situation, in der sich das Kind durch die Art der Befragung und in seiner Beziehung zum anderen Elternteil bedrängt fühlt.	Oft (RScore: 1.7)
G050	Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.	Mehrmals (RScore: 1.5)

5: Anhang

5.1: Literatur

Dieser Befund basiert auf den beiden wissenschaftlichen Publikationen:

- Duerr HP et al. (2018). *Quantifying the degree of interparental conflict - the spectrum between conflict and forms of maltreatment and abuse*. Child Indicators Research 12(1): 319-330 (epub 10th May 2018), https://doi.org/10.1007/s12187-018-9556-1. Deutschsprachige Version unter https://www.jugendhilfeportal.de/material/die-quantifizierung-von-elternkonflikten-das-spektrum-zwischen-konflikten-und-formen-von-kindesmis/.

- Duerr HP, et al. (2015). *Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce*. Child Indicators Research 8(4): 867–885, http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4. Deutschsprachige Version unter https://www.jugendhilfeportal.de/material/kimiss-rating-2014-verlust-von-kindeswohl/.

5.2: Tabelle KiMiss-Klassifikation

Verlust von Kindeswohl (LCWB)	KiMiss-Kategorie	Kurz-Beschreibung	Beschreibung
0 < LCWB ≤ 10%	1a	Geringfügiger Elternkonflikt	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust von weniger als 10%. Die Eltern sollten ihre Probleme einvernehmlich und auf der Basis von Eltern-Kooperation lösen.
10% < LCWB ≤ 23%	1b	Verbesserungsbedarf bei den Eltern	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 10% und 23%, der einen deutlichen Verbesserungsbedarf anzeigt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn sie die Probleme nicht selbstständig lösen können.
23% < LCWB ≤ 35%	2a	Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 23% und 35%, der, zumindest langfristig gesehen, das Kind in seiner Entwicklung benachteiligt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, um den Belastungsgrad für das Kind umgehend zu reduzieren.
35% < LCWB ≤ 45%	2b	Deutliche Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 35% und 45%, der das Kind in seiner Entwicklung benachteiligen wird. Können die Eltern den Belastungsgrad für das Kind nicht umgehend reduzieren, z. B. durch Beratungsangebote oder Mediation, können die Einschaltung von Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes und eine Kontrolle der Lebenssituation des Kindes erforderlich werden.
45% < LCWB ≤ 65%	3a	Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust liegt zwischen 45% und 65%. Zur Abwehr eines überwiegenden Kindeswohlverlusts (>50%) sollten Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes involviert werden und die Lebenssituation des Kindes und weitere Entwicklungen kontrolliert werden. Die Einschaltung eines Familiengerichts kann relevant werden, wenn diese Maßnahmen keine Verbesserung erreichen.
65% < LCWB ≤ 73%	3b	Deutliche Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der deutlich vorliegende Kindeswohlverlust von 65% bis 73% erfordert eine Veränderung der Situation bzw. eine Intervention. In den meisten Fällen betrifft dies die Einschaltung eines Familiengerichts, z. B. bei der Klärung der Frage, ob der Lebensmittelpunkt des Kindes zum anderen Elternteil hin geändert werden sollte.
73% < LCWB ≤ 85%	4a	Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt entweder vor oder ist wahrscheinlich und betrifft zumindest die Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust von 73% bis 85% zeigt eine Kindeswohlgefährdung an. Die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme von Instrumenten des Jugendschutzes werden erforderlich, z. B. bezüglich der Frage des Lebensmittelpunktes des Kindes.
85% < LCWB < 100%	4b	Deutliche Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.
100% ≤ LCWB < 120%	5a	Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).
120% ≤ LCWB	5b	Konkrete Gefahr für das Kind oder Vorliegen von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine konkrete Gefahr für das Kind liegt vor oder ist sehr wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust hat eine Schwelle überschritten, der die Funktionalität des hier verwendeten KiMiss-Algorithmus übersteigt. Es wird dringend empfohlen, die staatlichen Instrumente des Kinder- und Jugendschutzes umgehend zu involvieren.